

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon: +49 351 564-20000
Telefax: +49 351 564-20007

poststelle@
smul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
24. Februar 2020

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1050/5/179

Dresden,
23. März 2020

Kleine Anfrage des Abgeordneten Mario Beger (AfD)
Drs.-Nr.: 7/1768
Thema: Windkraftanlagen in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Laut Bundesverband Windenergie/Landesverband Sachsen (gleichzeitig Quelle), erreicht der Freistaat Sachsen eine installierte Leistung von 1.199 MW bei 891 Windkraftanlagen. Wie viel Strom in KW ist im Jahr 2019 tatsächlich in das Netz eingespeist worden?

Der Staatsregierung liegen noch keine Angaben für das Jahr 2019 im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 2: Wer kontrolliert in Sachsen den Rückbau von unwirtschaftlich gewordenen Windkraftanlagen?

Frage 3: In welchem Zeitraum müssen stillgelegte Windkraftanlagen demontiert werden?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Von einer Beantwortung der Fragen wird abgesehen.

Gemäß Artikel 50 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Landtag insoweit zu informieren, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Dieser Informationspflicht entspricht das Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten gegenüber der Staatsregierung nach Artikel 51 SächsVerf. Die Staatsregierung ist dem Landtag und den Abgeordneten nur für ihre Amtsführung im Sinne einer Rechenschafts- und Einstandspflicht für eigenes Handeln verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen

MACH WAS WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Str.2
01097 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 9, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 melden.

Bitte beachten Sie die
allgemeinen Hinweise zur
Verarbeitung personenbezogener
Daten durch das Sächsische
Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und
Landwirtschaft zur Erfüllung der
Informationspflichten nach der
Europäischen Datenschutz-
Grundverordnung auf
www.smul.sachsen.de



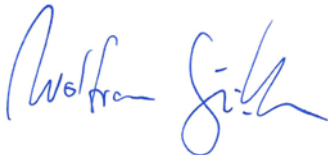
und muss nicht auf Fragen eingehen, die Vorgänge oder Umstände außerhalb ihres Verantwortungsbereichs betreffen (vgl. SachsAnhVerfG, Urteil vom 17. Januar 2000, NVwZ 2000, 671). Letzteres ist hier der Fall, da Windkraftanlagen von privaten Unternehmen betrieben werden und nicht im Verantwortungsbereich der Staatsregierung liegen. Diese nehmen auch keine öffentlichen Aufgaben wahr und die Staatsregierung steht zu diesen auch in keinen vertraglichen Beziehungen.

Frage 4: Haben die Betreiber der in Sachsen installierten Windkraftanlagen genügend finanzielle Rücklagen für den Rückbau bereitgestellt und wenn ja, wie hoch waren die Rücklagen am 31.12.2019 und welche Behörde ist hier die Kontrollbehörde? (Die Höhe der Rücklagen bitte jeweils nach Rücklageart aufschlüsseln.)

Soweit sich die Frage auf die gesetzlichen Regelung zur Verpflichtung zum Anlagenrückbau und deren Sicherstellung nach § 35 Absatz 5 Sätze 2 und 3 des Baugesetzbuches bezieht, wird auf die Beantwortung der Großen Anfrage LT-Drs. 6/15516, Fragen III, 1 und 2 sowie Anlage 2 beziehungsweise der LT-Drs. 7/182 und 7/1283 verwiesen.

Die Untere Immissionsschutzbehörde (Landkreise und kreisfreie Städte) legt als Genehmigungsbehörde die Höhe der Rücklagen fest. Das Verfahren ist in den Gemeinsamen Hinweisen des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung gemäß § 35 Absatz 5 BauGB vom 12. Januar 2016 geregelt.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfram Günther